

## KURZÜBERSICHT ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON GESCHENKEN

### HINWEIS

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf unbare Sachzuwendungen, die

- ohne rechtliche Verpflichtung und
- ohne zeitlichen Zusammenhang mit einer Gegenleistung oder
- ohne sonstigen unmittelbaren Zusammenhang mit einer Gegenleistung erbracht werden.

### BETRIEBSAUSGABEN- UND VORSTEUERABZUG BEIM SCHENKER

Hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugs für den Schenker sind zwei Empfängerkreise zu unterscheiden: Geschenke an die **eigenen Arbeitnehmer** gelten grundsätzlich als Arbeitslohn und sind immer zu 100% abzugsfähige Betriebsausgabe.

Bei Geschenken an **Nichtarbeitnehmer bzw. Geschäftspartner** (z.B. Kunden, Lieferanten) müssen hingegen einige Voraussetzungen beachtet werden, um den Betriebsausgabenabzug zu wahren:

- **Betriebliche Veranlassung:**

Eine betriebliche Veranlassung liegt vor, wenn das Geschenk dazu dienen soll Geschäftsbeziehungen herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern.

- **35 €-Grenze:**

Pro Person und Kalenderjahr dürfen Zuwendungen an Geschäftspartner 35€ (netto) Anschaffungskosten nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze; erhält ein Geschäftspartner also innerhalb eines Jahres Geschenke im Wert von über 35 € (netto) sind **alle** Geschenke an diesen Empfänger nicht-abzugsfähige Betriebsausgaben! Verpackungs- und Versandkosten gehören nicht zu den Anschaffungskosten.

**Vorsicht:** Für Unternehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (z.B. Ärzte und Physiotherapeuten), ist die 35 €-Grenze ein Bruttowert, also **inklusive** Umsatzsteuer.

- **Getrennte Aufzeichnung:**

Das Einkommensteuergesetz setzt eine **einzelne** und **getrennte** Aufzeichnung für den Betriebsausgabenabzug voraus. Diese Aufzeichnungen müssen die folgenden Angaben enthalten: Name des Empfängers, Bezeichnung des Geschenks, Wert des Geschenks (netto) und das Datum der Schenkung.

Die Vorsteuer aus den Aufwendungen für Geschenke ist immer abzugsfähig, wenn das Geschenk als Be-

triebsausgabe abgezogen werden darf und der Unternehmer generell zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Geschenke an die **eigenen Arbeitnehmer** sind bei diesen grundsätzlich als Arbeitslohn zu behandeln und müssen nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Arbeitnehmer versteuert werden. Allerdings gibt es bei **unbaren** Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer unter anderem folgende Ausnahmen:

- **44 €-Grenze für Sachzuwendungen**

Vom Arbeitgeber gewährte Sachbezüge bleiben für den Arbeitnehmer steuerfrei, wenn ihre Summe 44 € (brutto) pro Kalendermonat nicht übersteigt. Zu diesen Sachzuwendungen gehören auch bestimmte Gutscheine (s. Informationsblatt zu Sachbezügen).

- **60 €-Grenze für Aufmerksamkeiten**

Zu den Aufmerksamkeiten gehören Sachzuwendungen des Arbeitgebers, die zu einem persönlichen Anlass des Arbeitnehmers oder seiner Angehörigen gewährt werden. Hierzu gehören zum Beispiel Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes, Kommunion des Kindes und das Mitarbeiterjubiläum. Der Wert der Aufmerksamkeiten darf 60 € (brutto) pro Anlass nicht überschreiten.

**ACHTUNG: Weihnachten stellt keinen persönlichen Anlass dar, so dass Weihnachtsgeschenke nicht als Aufmerksamkeiten behandelt werden dürfen!**

Geschenke an **Geschäftspartner** sind beim Empfänger immer dann zu versteuern, wenn sie beim Empfänger Betriebseinnahmen darstellen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Lieferant beschenkt wird. Ist der Empfänger hingegen Privatkunde, muss das Geschenk von ihm nicht versteuert werden. Wie bei Geschenken an die eigenen Arbeitnehmer gibt es auch bei den Geschenken an Geschäftspartner Ausnahmen:

- **60 €-Grenze für Aufmerksamkeiten**

Analog zu den Aufmerksamkeiten zu persönlichen Anlässen bei Arbeitnehmern sind auch Geschenke an Geschäftspartner für den Empfänger steuerfrei, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

**Vorsicht:** die 60 €-Grenze ist nur für die Steuerpflicht beim Empfänger maßgeblich; die 35 €-Grenze für den Betriebsausgabenabzug des Schenkers bleibt auch bei Aufmerksamkeiten bestehen!

- **Geschenke von geringem Wert**

Steuerverbeurteilung bis zu einem Wert von 10 € netto je Artikel, wie z.B. Einwegfeuerzeuge, Kugelschreiber oder Kalender, sind beim Empfänger ebenfalls nicht zu versteuern.

**Vorsicht:** Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ist die 10 €-Grenze ein Bruttowert, also **inklusive** Umsatzsteuer

Wir empfehlen für Geschenke an die eigenen Mitarbeiter und/oder Geschäftspartner die oben genannten Möglichkeiten, ein Geschenk steuerfrei zuzuwenden, auszuschöpfen, um eine Steuerpflicht beim Empfänger und Kosten für die pauschale Besteuerung (siehe unten) beim Schenker zu vermeiden. So empfiehlt es sich zum Beispiel einem Geschäftspartner vorzugsweise etwas zum **Geburtstag** statt zu Weihnachten zu schenken.

### PAUSCHALE BESTEUERUNG NACH §37b EStG DURCH DEN SCHENKER

Ist eine Schenkung nach keiner der oben genannten Regeln steuerfrei, hat es der Beschenkte grundsätzlich zu versteuern. Um eine solche Vergiftung von Geschenken zu vermeiden, hat der Schenker die Möglichkeit, Geschenke nach § 37b EStG mit einem Satz von 30 % zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag pauschal zu versteuern. Dieses Wahlrecht muss in einem Veranlagungszeitraum für den jeweiligen Empfängerkreis (eigene Arbeitnehmer bzw. Geschäftspartner) immer einheitlich ausgeübt werden. Pauschalisiert man also ein Geschenk an einen Geschäftspartner, so müssen in diesem Jahr auch alle anderen Geschenke an Geschäftspartner pauschal besteuert werden. Damit der Empfänger durch die Pauschalierung von seiner Steuerpflicht befreit wird, muss der Schenker ihm mitteilen, dass die pauschale Besteuerung durchgeführt wird.

Die pauschale Steuer auf ein Geschenk ist als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn das Geschenk auch abzugsfähige Betriebsausgabe ist.

Von der Pauschalierung ausgeschlossen sind einzelne Geschenke mit einem Wert über 10.000 €. Mehrere Geschenke an einen Empfänger können pro Jahr maximal bis zu einem Wert von 10.000 € pauschalisiert werden.